

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt am Rübenberge Ortsfeuerwehr Bordenau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt am Rübenberge **Ortsfeuerwehr Bordenau**“

Er hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge Ortsteil Bordenau und wird im folgenden Text „der **Verein**“ genannt. Der Verein soll **nicht** in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr, hier insbesondere oder oben genannten **Ortsfeuerwehr** sowie ihrer **Jugendfeuerwehr** und **Kinderfeuerwehr**.

b. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Die Öffentlichkeit über das Feuerwehrwesen informieren, die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen der Feuerwehr und anderen juristischen oder natürlichen Personen zu fördern und zu vertiefen, die Aus- und Weiterbildung der im Brandschutz tätigen Personen zu unterstützen, Brandschutzaufklärung durchzuführen und zu fördern, die Feuerwehrhistorie zu pflegen und zu unterstützen, Anschaffungen für persönliche Ausrüstungen und Gerätschaften und deren Pflege für die Orts- Jugend und Kinderfeuerwehr, die außerhalb der Beschaffungen der Kommune fallen und die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Bordenau, insbesondere deren Einsatzabteilung.

c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

d. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

e. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bordenau, mit der Maßgabe es der Ortsfeuerwehr Bordenau für den Brandschutz in der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Die Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensalter vollendet hat, bzw. jede juristische Personen werden, sofern sie bereit ist, sich der Satzung zu verpflichten und die Ziele des Vereins zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen vorab von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mindestbeiträge.

Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

a. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, wobei Anträge auf Satzungs- Änderung der Schriftform bedürfen

b. in der Mitgliederversammlung von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

c. In den Vorstand des Vereins gewählt zu werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und Ansehen des Vereins einzutreten.
- c. die festgelegten Mindestbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliederehrung

Verdiente Mitglieder kann der/die Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes dadurch ehren, dass er/sie ihnen eine Ehrenurkunde verleiht.

Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch persönliche, schriftliche Austrittserklärung,
- b. durch den Tod des Mitgliedes,
- c. durch Auflösung des Vereins,
- d. durch Ausschluss des Mitgliedes,
- e. durch Verweigerung der Beitragszahlung.

Die ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Betrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

§ 8 Beiträge

Bei Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder (bei Minderjährigen ihr jeweils gesetzlicher Vertreter) eine Einzugsermächtigung für die Beiträge zu erteilen.

Der Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.

Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch darf er nicht unter dem Mindestbeitrag liegen. Über den Mindestbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Mitgliedsbeitrag ist regulär im 1. Quartal eines Kalenderjahr fällig, bei späterem unterjährigem Eintritt in den Verein, spätestens zwei Wochen nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand (siehe auch § 3 Abs 2).

Für die aktiven Kameraden/ Kameradinnen und Angehörige der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Bordenau wird unabhängig von dem unter §8 genannten Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder ein Sonderbeitrag festgelegt, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Durch Beschluss des Vorstandes und einer Mitgliederversammlung können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe hierzu sind:

- a. Missachtung der Satzung des Vereins,
- b. Missachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- c. Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Ortsfeuerwehr Bordenau.
- d. Bei Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- e. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Mitglied zur Ausübung einer Tätigkeit ausgehändigtes, vereinseigenes Material ist umgehend zurückzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Dem betroffenen Mitglied steht das Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch muss nach Verlesen die nächste Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Entscheidung eines Ehren- oder Schiedsgericht entscheiden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Die Ausschüsse – sofern vorhanden

Den Organen können nur natürliche Personen angehören. Die Mitgliedsrechte von juristischen Personen können in den Organen von ihren gesetzlichen Vertretern oder diesen bevollmächtigten Vertretern wahrgenommen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden, (Ortsbrandmeister)
- b. dem/der 2. Vorsitzenden, (stellv. Ortsbrandmeister)
- c. dem Kassierer /der Kassiererin,
- d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e. drei Beisitzern/ Beisitzerinnen.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende jeweils allein.

3. Die Position des/der 1. Vorsitzenden übernimmt immer der/die jeweils amtierende Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Bordenau kraft Amtes.

4. Die Position des/der 2. Vorsitzenden übernimmt immer der/die jeweils amtierende Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Bordenau kraft Amtes.

5. Die Position der Schriftführerin / des Schriftführers übernimmt immer der/die jeweils amtierende Schriftführer /in der Ortsfeuerwehr Bordenau kraft Amtes.

6. Die Position der drei Beisitzer übernehmen immer der/die jeweils amtierenden Beisitzer /in der Ortsfeuerwehr Bordenau kraft Amtes.

Wenn diese Positionen nicht durch die Ortsbrandmeister/in besetzt werden können, wird ein /eine Vorsitzende/r aus den Mitgliedern der aktiven Ortsfeuerwehr Bordenau, welches gleichzeitig Mitglied im Förderverein ist, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dessen/ deren Amtszeit endet automatisch mit der Wahl eines / einer neuen Ortsbrandmeisters / Ortsbrandmeisterin, der / die das Amt des / der 1. Vorsitzenden wieder ausüben kann und hierzu bereit ist. Dieses verhält sich ebenso beim 2. Vorsitzenden.

Die Amtszeiten der Vorstandsposten gliedern sich an die Amtszeiten der Funktionsträger der Ortsfeuerwehr Bordenau.

Ausschließlich der Kassierer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dieser ist aus den Reihen der aktiven Kameraden zu wählen.

Für die Vorstandsposten dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung ist fristgerecht wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail erfolgt.

Bei Vorstandssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Förderverein wird auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Fehlverhalten beschränkt.

Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, leitet die gesamten Geschäfte des Vereins.

Aufgaben des Vorstandes:

a. Der Vorstand ist für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen und für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins zuständig.

b. Der Vorstand stellt den Haushaltsplanentwurf und die Jahresrechnung auf.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres statt.
- b. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- c. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
- d. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr (Jahreshauptversammlung) beinhaltet zudem:
1. Abgabe der Jahresberichte
 - 1.1: des Vorsitzenden
 - 1.2: des Kassierers
 2. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Kassierers
 3. Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen für die Besetzung des Kassierers, der Kassenprüfer und eventuell der Ausschussmitglieder
- e. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mindestbeitrages der Mitglieder
- f. Sie fasst Beschlüssen über Planungen, Vorhaben und Arbeiten für das laufende Jahr.
- g. Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Satzungsänderungen müssen mit einer zweidrittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungs-Änderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Satzungs-Änderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- h. Für Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszwecks, ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- i. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- j. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.
- k. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden von dem Schriftführer/ der Schriftführerin protokolliert und von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin sowie von dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterzeichnet.
- l. Die Mitgliederversammlung regelt sonstige Angelegenheiten des Fördervereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- m. Anmerkung: Der/Die 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende kann nur bei Verzicht des amtierenden Ortsbrandmeisters gewählt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- a. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig.
- b. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich in einfacher Mehrheit entschieden. (d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c. Die Stimmen der Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen.
- d. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Entscheidung, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern.
- e. Wahlen und Abstimmungen könne offen durch Handzeichen durchgeführt werden. Auf Antrag müssen schriftliche Wahlen durchgeführt werden.

§ 14 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Bis dahin werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 15 Der Vorsitzende

- a. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden, alternativ durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- b. Er leitet alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- c. Er ruft diese Sitzungen und/oder Versammlungen ein, so oft es erforderlich ist.
Über jede Sitzung/Versammlung ist Protokoll zu führen, mit der Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden.

§ 16 Kassenwesen

Der/die Kassierer/in führt die Kassen.

Über alle Einnahmen, Ausgaben und Buchungen ist Buch zu führen.

Er hat Bankvollmacht. Seine Arbeit erledigt der Kassiere im einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden selbstständig. Auf Verlangen eines Mitglieds und dazu herbeigeführten Beschluss einer Vorstands- und/oder Mitgliederversammlung hat er Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt. Es ist ein(e) Stellvertreter/in zu wählen. Sie prüfen den Kassenabschluss für das vergangene Jahr und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung ist die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 17 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstands und/oder zur Ausführung besonderer Angelegenheiten können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. An deren Versammlungen können Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ende der Satzung

Bordernau, 19.03.2018
Der Vorstand